

normativen Schule, dazu über, gesetzwidrige Entscheidungen zu fällen, indem sie die Gesetze im Widerspruch zu ihrem Wortlaut und Sinngehalt „auslegt“ und den Sachverhalt durch entsprechende „Bewertung“ umdeutet. Die Grundkonzeption lautet: Nicht die (gesetzwidrige und dem Beweise zugängliche) Tat, sondern der Täter, der rechtsbrecherische Wille, die rechtswidrige, d. h. die gerichtlich umgedeutete Gesinnung, ist zu bestrafen.

So liquidiert die reaktionäre imperialistische Justiz die Errungenschaften des fortschrittlichen Bürgertums und geht wie der Despotismus der niedergehenden Sklavenhalter- und Feudalordnung, wenn es ihr notwendig erscheint, allerdings unter scheinbarer Wahrung der „Bechtsstaatlichkeit“, dazu über, eine willkürliche Bestrafung der Gesinnung und Taten einzuleiten und all das zu verfolgen, was den Imperialisten im Einzelfall als strafwürdig erscheint, und das nicht zu verfolgen, was nicht als strafwürdig angesehen wird.

## § ?

### Die Quellen des deutschen bürgerlichen Strafrechts

#### *I. Das Strafrecht bis 1945*

1. Unter dem Druck der zunehmenden bürgerlichen Opposition und der revolutionären Bewegungen des Volkes wurden im 19. Jahrhundert in den Ländern Deutschlands *Strafgesetzbücher* erlassen, die ihrer äußeren Form nach in mehr oder minder starkem Maße den strafrechtlichen Forderungen der Bourgeoisie entsprachen. Sie wurden von der absolutistischen Justiz angewendet, um die damals bestehenden ökonomischen und politischen Verhältnisse zu sichern.

a) Das erste von bürgerlichen Anschauungen beeinflusste Strafgesetz war das im Jahre 1813 entstandene *bayrische Strafgesetzbuch* (Echtkraft am 1. Oktober 1813). Bein äußerlich wurden in diesem Gesetzbuch unter dem Einfluß von Feuerbach, der an der Abfassung des Textes mitgewirkt hatte, wichtige strafrechtliche Grundsätze des Bürgertums aufgenommen. Es enthielt das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung, die Dreigliederung der Straftaten in Verbrechen,